

UMWELTBEITRAG UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DEN B-PLAN „TALHAUSER STRASSE“

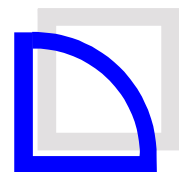
Auftraggeber:
Gem. Ebringen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher

Juni 2021

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, www.gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	VORHABEN.....	1
2.1	BESCHREIBUNG	1
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL	3
3	METHODIK.....	3
4	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	5
4.1	MENSCH	5
4.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	5
4.3	BODEN.....	13
4.4	WASSER	13
4.5	KLIMA / LUFT	14
4.6	LANDSCHAFT	14
4.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	15
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	15
5.1	RELEVANZPRÜFUNG	15
5.2	WIRKUNGS PROGNOSE.....	15
5.3	ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	16
6	MAßNAHMEN.....	19

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass (fsp 2020)

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Talhauser Straße“ wird durch einen im Plangebiet ansässigen privaten Grundstückseigentümer ausgelöst, der unter Abriss des bestehenden Wohngebäudes eine Überbauung seines Grundstücks am südlichen Rand des historischen Ortskerns plant.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13 a BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die vorausgehende Behördenbeteiligung fand auf freiwilliger Basis statt.

2 VORHABEN

2.1 BESCHREIBUNG

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich des Ortes Ebringen. Die Fläche umfasst ca. 0,6 Hektar und umfasst Wohngebäude, Garagen Scheunen und eine als Grünland genutzte Freifläche. Das Gebiet grenzt in alle Richtungen an bestehende Siedlungsbereiche.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot) (Kartengrundlage: BürgerGIS Breisgau Hochschwarzwald)

Anlass und Ziele des B-Plans (fsp 2020)

Aufgrund des anhaltenden Siedlungsdrucks rund um Freiburg ist die Gemeinde bemüht, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Mit dem Bebauungsplan sollen im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt werden:

-) Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Gesamtsituation
-) Erhalt und Weiterentwicklung der ortsbildtypischen Strukturen
-) Integration der Neubebauung in das historische Ortsbild

Auf Grund der besonderen Lage des Plangebietes am südlichen Rand des historischen Ortskerns sind an die städtebauliche, funktionale und architektonische Qualität der Neubebauung und ihrer Gestaltung besondere Anforderungen zu stellen. So soll in diesem Bereich einerseits eine für den Standort angemessene bauliche Verdichtung stattfinden. Andererseits sind hohe gestalterische Anforderungen zu berücksichtigen, anhand denen eine der Lage und der ortstypischen sowie ortsbildprägenden vorhandenen Bebauung im Übergang eine angemessene Verdichtung erfolgen soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Ebringen die Möglichkeiten nutzen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für diesen sensiblen innerörtlichen Bereich vorzusehen, die sowohl den privaten Interessen einer angemessen verdichteten Bebauung als auch denen der Gemeinde hinsichtlich einer der Umgebung entsprechenden Bebauung nachzukommen

2.2 VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Die Nachverdichtung erfolgt ortsgebunden.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

3 METHODIK

Überblick

Die Untersuchungen für die einzelnen Artengruppen erfolgten wie folgt (vgl. Abbildung 2):

-) Auf der gesamten Fläche: Vögel (rote Linie)
-) In den Gärten: Eidechse (grüne Linie)
-) In geeigneten Gebäuden: Fledermäuse



Abbildung 2: Untersuchungsflächen / -bereiche für die verschiedenen Artengruppen

Fledermäuse (FRINAT 2021)

Die Begutachtung und Einschätzung hinsichtlich potenzieller Fledermausquartiere an bestehenden Gebäuden und Bäume im Plangebiet erfolgte am 23.03.2020. Das Wohngebäude, sowie die Garage in der Talhauser Straße 8 wurde am 19.10.2020 untersucht. Generell wurden zwei Typen von Quartieren unterschieden, zum einen Höhlenquartiere (Keller, Dachböden, Astlöcher, Nisthilfen) und zum anderen Spaltenquartiere (Fassadenspalten, Stammrisse, sonstige Spaltenquartiere). Häufig sind die Übergänge zwischen den Quartiertypen fließend. Die Quartiereignung wurde hierbei in drei Kategorien unterteilt:

1. Gering (z.B. Einzelquartiere): Kleine Rindenschuppen oder Spaltenquartiere mit Platz für Einzeltiere,
2. Mittel (z.B. Paarungsquartiere): Mittelgroße Rindenschuppen oder Fäulnishöhlen sowie Spaltenquartiere mit Platz für wenige Tiere, zum Beispiel Paarungsgesellschaften,
3. Hoch (auch für Wochenstuben geeignet): Dachböden, Keller, große Fäulnishöhlen oder große Rindenschuppen mit Platz für mehrere Tiere.

Vögel

Erhebungen der Vögel (Revierkartierung mit reduzierter Zahl von Kartierungsdurchgängen) wurden am 13.03., 27.03., 15.04., 4.05., 20.05. und 16.06.2020 durchgeführt. Die Kartierung der Vögel erfolgte zu Zeiten und Witterungsbedingungen, wie sie die Standards für die Erfassung der Vogelfauna vorsehen (zwischen Sonnenaufgang und 10.00 Uhr, trockene, windarme Witterungsbedingungen). Die Beobachtungen wurden mit Verhaltenshinweisen (z. B. Ruf, Gesang, Flugbewegungen) auf einem Luftbild festgehalten. Auf dieser Grundlage wurde die Brutwahrscheinlichkeit nach Südbeck et al. (2005, 109 ff.) ermittelt. Aufgrund der Lage und des Zustandes einiger Gebäude, wurden am 25.04. und 19.05.2020 Dämmerungsbegehungen für einen möglichen Nachweis der Schleiereule durchgeführt.

Reptilien

Am 4.05., 20.05. und 6.07.2020 erfolgte darüber hinaus eine gezielte Nachsuche von Eidechsen, entweder am frühen Vormittag, wenn die Tiere noch relativ träge sind, oder bei wechselnd wolkeigem Wetter mit mittleren Temperaturen. Dabei wurden die Grenzbereiche der Wiese im Westen des Plangebietes langsam abgeschritten, die geeignete Habitatstrukturen aufwiesen (v. a. Ost- und Nordrand der Wiese). Da die Flächen als wenig geeignet für die beiden Eidechsenarten eingestuft wurde und sich bei den drei Begehungen keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen ergaben, wurde auf die Begehung im August/September verzichtet

4 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

4.1 MENSCH

Lärm	Im Plangebiet befindet sich derzeit Wohnbebauung sowie eine Freifläche, die als Garten und Weidefläche genutzt wird. Die Fläche ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich.
Lufthygiene	s. Kap. Klima/ Luft
Erholung	s. Kapitel Landschaft

4.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Administrative Vorgaben	Weder im Plangebiet selbst noch in dessen Umfeld befinden sich Natura-2000-Gebiete, besonders schützenswerten Biotope oder sonstige Schutzgebiete
--------------------------------	---



Abbildung 3: Besonders geschützte Biotope im weiteren Umfeld des B-Plan-gebiets (LUBW, 2020), Pfeil: B-Plangebiet

Biotoptypenbeschreibung

Auf der überplanten Fläche befinden sich folgende Nutzungstypen:
) Bebauung
) Verkehrsfläche, gepflastert oder asphaltiert
) Verkehrsfläche, unbefestigt
) Artenarme Weide mit einzelnen Obstbäumen

-) Ruderalflur
-) Grasreiche Ruderalflur
-) Garten

Die vorhandenen Nutzungstypen besitzen eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung.



Abbildung 4: Biotoptypen im B-Plangebiet

Strukturtyp	Gefährdung in der Großregion	Entstehungsdauer, Regenerierbarkeit	Naturraum- und standorttypische Artenausstattung	Gesamtbeurteilung
Bebauung	sg	sg	sg	sg
Befestigte Verkehrsfläche	sg	sg	sg	sg
Unbefestigte Verkehrsfläche / Grasweg	sg	sg	sg	sg
Artenarme Weide mit einzelnen Obstbäumen	sg	m	g	m
Artenarme Wiese	sg	g	g	g
Ruderalflur	sg	g	g	g
Grasreiche Ruderalflur	sg	g	g	g
Garten	sg	sg	sg	sg

Tabelle 4-1: Bedeutungseinschätzung der vorhandenen Biototypen

Fauna

Fledermäuse (FRINAT 2021):

a. Quartierpotenzial: Entfernt werden die Gebäude in der Dürrenbergstr Straße 2 und der Talhauser Str. 8, weshalb sich die Begutachtung auf diese Gebäude beschränkte.

) **Dürrenbergstr 2:** Ein hohes Quartierpotenzial weisen drei Vogelnistkästen auf, die an Schuppen und Garage angebracht wurden. Weitere Quartiermöglichkeiten mit Eignung für Einzeltiere und Paarungsgesellschaften bietet die Garage, wo ein Zugang hinter die Holzverschalung für Fledermäuse möglich ist, sowie der Schuppen und das Wohnhaus, jeweils an einer Spalte, die unter einen geschützten Bereich unter das Dach führt. Zwei weitere Quartiermöglichkeiten mit geringem Potenzial befinden sich ebenfalls an den Dächern in Spalten, die durch die randlichen Dachziegel entstehen. Weitere Quartiermöglichkeiten, insbesondere auf dem Dachboden des Hauses, oder dem der Garage, können ausgeschlossen werden, da diese keine Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse bieten.

) **Talhauser Straße 8:** Der Dachboden des Wohnhauses ist ausgebaut und bietet kein Potenzial als Fledermausquartier. Auch an diesem Gebäude gibt es jedoch im Dachbereich an den randlichen Dachziegeln Spalten, die von Einzeltieren genutzt werden können. An der Nordseite des Hauses befindet sich zudem eine Spalte, die in einen kleinen Hohlraum unter den

Dachziegel führt. Diese Spalte könnte von Paarungsgesellschaften genutzt werden. Die angebaute Scheune, sowie der Schuppen bieten in vielerlei Hinsicht ein hohes Quartierpotenzial. Beide Gebäude haben für Fledermäuse offene zugängliche Dachböden. Die Scheune selbst ist in verschiedene Bereiche des Dachbodens aufgeteilt und über weitere Öffnungen zugänglich. Zudem bietet der Bereich unter dem Dachboden der Scheune, der zum Hof hin geöffnet ist, eine Vielzahl möglicher Quartiere in allen Potenzialstufen. Spalten in Holzstapeln, zwischen Brettern und Schränken können je nach Größe von Einzeltieren, oder Paarungsgesellschaften genutzt werden. Im Gebälk und der Holzverschalung und theoretisch auch in den Schränken könnten sich Wochenstuben ansiedeln. In diesem Bereich befindet sich zudem der Eingang zu dem Keller des Hauses, der bei offenstehender Tür von Fledermäusen genutzt werden kann; Eine weitere, dauerhafte Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse in den Keller führt durch eine Lüftungsöffnung. Der Keller ist aus Naturstein mit Lehm gebaut, weist viele dunkle Spalten und Ecken sowie Balken auf und ist nicht nur als Wochenstubenquartier, sondern auch als Winterquartier denkbar, da er ganzjährig frostfrei, kühl und feucht ist. Allerdings konnten hier trotz intensiver Nachsuche keine Spuren von Fledermäusen nachgewiesen werden, sodass eine aktuelle Nutzung des Kellers als Quartier ausgeschlossen wird. Die innere Holzverschalung des Schuppens bietet ebenfalls Platz für eine Wochenstube spaltenbewohnender Fledermausarten. Dieser Bereich wird derzeit als Fahrrad-Abstellplatz genutzt. Die Garage für landwirtschaftliche Maschinen (westlichstes Gebäude des Grundstücks) ist von der Bauart her wesentlich neuer, weist aber direkt unter dem Dach eine ca. handbreite Spalte auf, die sich über die gesamte südliche Gebäudeseite ausdehnt und es Tieren problemlos ermöglicht, Zugang zu dem Gebäude zu erhalten. Im Gebäude selbst gibt es einige Versteckmöglichkeiten zwischen bzw. an Balken und alten Regalen. Auch hier könnte potenziell eine Wochenstube ein Quartier beziehen.

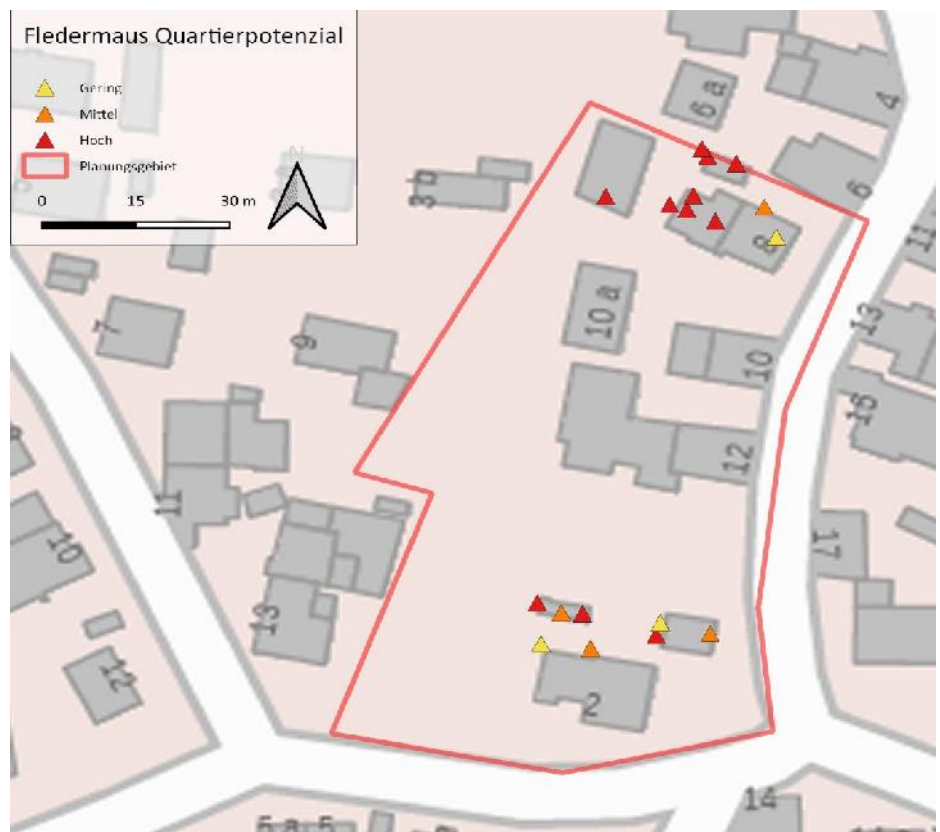


Abbildung 5: Fledermaus-Quartierpotenzial in den Anwesen Dürrenbergstr. 2 und Talhauser Str. 8 (FRINAT 2021) (Abgrenzung des Plangebiets schematisch)

- b. Mögliches Artenspektrum:** Am wahrscheinlichsten ist eine Besiedlung von Quartieren im Plangebiet durch Zwergfledermaus und Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Weniger wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist die Nutzung von Quartieren durch Arten wie Fransenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus oder Braunem Langohr. Auszuschließen ist aber die Quartiernutzung im Plangebiet durch Arten, die primär Baumhöhlen nutzen (z. B. Kleinabendsegler, Bechsteinfledermaus; kein entsprechendes Quartierangebot, ungeeignete Habitate) oder Arten, die zwar ihre Wochenstuben in Gebäuden haben, aber in der Regel frei im Dachstuhl hängen (Wimperfledermaus, Mausohr) mangelnde Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten).
- c. Hinweise auf Fledermausbesiedlung:** Während der Begehungen der Gebäude konnten keine Spuren (z.B. Kot) von Fledermäusen gefunden werden. Viele Bereiche, insbesondere in den Gebäuden der Hausnummer 8 waren jedoch nicht zugänglich oder einsehbar (z.B. Hohlraum unter Dachziegeln oder Dachboden des

Schuppens) und konnten daher nicht auf Spuren überprüft werden. Der Keller des Gebäudes in der Talhauser Straße 8 konnte ausgiebig untersucht werden; auch hier wurden keine Spuren gefunden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass dieser nicht als Quartier genutzt wird. Vorhandene Bäume sind als Quartiere nicht geeignet

Vögel: Tab. 4-2 zeigt die Ergebnisse der Kartierung, Abb. 6 die Lage der Brutplätze bzw. der ermittelten Reviermittelpunkte. Als im Plangebiet selber sicher oder wahrscheinlich brütend konnten lediglich Haussperling und Kohlmeise nachgewiesen werden. Ein sicherer Brutnachweis gelang beim Haussperling, der im Firstbereich des Gebäudes Talhauser Straße 12 brütet. Bei der Kohlmeise gelang kein sicherer Brutnachweis. Die Beobachtungsdichte am Südostrand des Plangebietes und die dort vorhandenen Nistkästen lassen eine Brut im Bereich des Grundstückes Dürrenbergstraße 2 als wahrscheinlich erscheinen. Hier konnten auch regelmäßig Haussperlinge beobachtet werden. Die Kotspuren auf Dach und Dachrinne könnten auf eine Brut hinweisen (z. B. im Bereich der Hohlräume unter den Firstziegeln). Allerdings ergaben sich bei der Kartierung keine klaren Hinweise darauf, dass die Art hier aktuell brütet. Es könnte sich auch um Tiere gehandelt haben, die an den Nachbargebäuden südlich der Dürrenbergstraße brüten. Falls hier doch Tiere brüten, wird es sich um maximal 1-2 Paare handeln.

Der einzige Buschbrüter, der im Plangebiet brüten könnte, ist die Amsel. Ein Brutpaar könnte in den Gartenflächen um das Gebäude Talhauser Straße 12 brüten. Die hier nachgewiesenen Tiere nutzten aber regelmäßig auch Flächen außerhalb des Plangebietes östlich der Talhauser Straße, so dass der Brutplatz auch hier liegen könnte. Das Paar nutzt aber die Flächen im Plangebiet auf jeden Fall als Nahrungshabitat. Die Brutplätze von 2 weiteren Paaren dieser Art werden außerhalb des Plangebietes vermutet. Diese Paare nutzen aber den Planungsraum auch als Nahrungshabitat. 2 weitere Arten, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, deren Brutplätze aber außerhalb liegen, sind die Elster und der Star.

Vogelart	Abk.	Rote Liste Ba-Wü	Plangebiet	Umgebung
Baumbrüter				
Elster			N	B
Ringeltaube	Rt		(B)	B
Türkentaube	Tt	r*	(B)	B
Busch- und Bodenbrüter				
Amsel	A		A	B
Mönchsgrasmücke				B
Rotkehlchen				A
Höhlenbrüter				
Kohlmeise	K		B	B
Star	S		N	B
Gebäudebrüter				
Dohle	D		(B)	B
Haussperling	H	V	C	B
Hausrotschwanz	Hr		A	B
Mehlschwalbe	M	V	N?	C
Turmfalke	Tf	V	N?	C

Tabelle 4-2: Nachweise von Vogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung

Erläuterungen: r = rückläufige Art; r* = besonders starker Rückgang (siehe Bauer et al. 2016, 28 für die beiden Kategorien); V = Art der Vorwarnliste; A = Anwesenheit zur Brutzeit; B = wahrscheinlich brütend (Brutverdacht); C = sicher brütend (Brutnachweis); () = Teilsiedler; G = Gastvogel; N = Nahrungsgast; N? = Nahrungsnutzung ist zu vermuten, konnte aber nicht nachgewiesen werden

Insgesamt hat das Plangebiet möglicherweise (Amsel), wahrscheinlich (Kohlmeise, Hausrotschwanz) oder sicher (Haussperling) Bedeutung als Brutlebensraum für 4 Arten. Die Brutplätze von 7 weiteren Arten liegen in der Umgebung des Plangebietes. Diese Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat oder halten sich hier gelegentlich auf.

4.3**BODEN****Geologie**

Das Plangebiet liegt am Rande der Oberrheinischen Tiefebene im Bereich tertiärer Bildungen.

Boden

Im Plangebiet sind die Böden durch vorangegangene Bautätigkeit deutlich überformt. Bei den ursprünglichen Böden handelt es sich um Pararendzina-Rigosole (BK 50) aus tonreicher Fließerde über Tertiärkonglomeraten. Bodendaten hinsichtlich der Bodenfunktionen liegen innerhalb des bebauten Bereichs nicht vor.

Altlasten

Die Abfrage bezüglich der Altlasten erfolgt im Rahmen des Umweltbeitrags.

4.4**WASSER****Grundwasser**

Das Tertiär im Oberrheingraben ist als Grundwassergeringleiter einzustufen (Hydrogeolog. Übersichtskarte 350).

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unweit südlich des Plangebiets verläuft der Nussbach, der stark verbaut oder verdolt ist. Nur in einem Extremhochwasserfall werden Talhauser Straße und Dürrenbergstraße überflutet.

„Im Extremhochwasserfall (HQ_{extrem}) bzw. im Fall des überbetrieblichen Zustandes der oberhalb gelegenen Hochwasserrückhaltebecken Talhausen sowie Breitchen ist mit einem Wasserabfluss auf der aus dem Ortsteil Talhausen kommenden Talhauser Straße sowie der südlich des B-Plangebietes verlaufende Dürrenbergstraße zu rechnen. Aus der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) ergibt sich, dass in einem solchen Fall mit einer Wasserhöhe von ca. 0,2 m zu rechnen ist. Darüber hinaus dürften nicht unerhebliche Fließgeschwindigkeiten auftreten“ (LRA Breisgau Hochschwarzwald).



Abbildung 7: Extremhochwasser mit Anschlaglinie (Daten- und Kartendienst der LUBW)

4.5

KLIMA / LUFT

Klima

Die klimatischen Verhältnisse in der Gemeinde Ebringen entsprechen im Wesentlichen dem Belastungsklima der Oberrheinebene. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt im Plangebiet bei 10° C. Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung liegt bei 1134 kWh/m² und damit ebenfalls im überdurchschnittlichen Bereich.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Nutzung als sehr gering einzustufen. Aufgrund der teilweisen Begrünung der Fläche ist von einer luftverbessernden Wirkung in geringfügigem Umfang auszugehen.

Lufthygiene

Es liegen keine spezifischen Daten vor.

4.6

LANDSCHAFT

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Bestandteil des (historischen) Dorfbereichs.

Erholung

Im Plangebiet befindet sich derzeit Wohnbebauung sowie eine Freifläche, die als Garten und Weide genutzt wird. Die Fläche ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

4.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte Einzelgebäude nach § 2 DSchG (Talhauser Straße 10 und 12).

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

5.1 RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden zunächst alle Arten ausgeschlossen, deren Verbreitungsgebiet ein Vorkommen in diesem Raum ausschließt. Anschließend wurde ein Vorkommen folgender ökologischer bzw. taxonomischer Gruppen aufgrund des Lebensraumangebotes im Plangebiet und dessen Umgebung ausgeschlossen:

-) Bewohner von Stillgewässern (Amphibien, Fische, Libellen) – kein Angebot von Stillgewässern
-) Fließgewässerbewohner – (Fische, Libellen, Krebse, Bachmuschel) – kein Lebensraumangebot
-) Waldarten
-) Arten, die auf Alt- und Totholz angewiesen sind – fehlendes Lebensraumangebot (siehe auch nächster Gliederungspunkt)
-) Arten, die auf Feuchtwiesen, Magerrasen oder magere Säume angewiesen sind – kein entsprechendes Lebensraumangebot im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Nach Ausschluss der genannten Arten bzw. Artengruppen verblieben als potenziell vorkommende Arten(gruppen) noch Fledermäuse, Vögel, Zaun- und Mauereidechse, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer. Die beiden Schmetterlingsarten sind im Gebiet nicht zu erwarten, da die Futterpflanzen (großblättrige Ampferarten, Nachkerze, Weidenröschen) im Plangebiet fehlen. Damit waren noch 3 Artengruppen weiter zu betrachten: Fledermäuse, Vögel, Zaun- und Mauereidechse.

5.2 WIRKUNGSPROGNOSE

Fledermäuse

Es könnten Einzel- und Paarungsquartiere im Bereich des Grundstückes Dürrenbergstraße 2 und Einzel-, Paarungs- und Wochenstubenquartiere im Bereich des Grundstückes Talhauser Straße 8 durch die Eingriffe zerstört werden. Je nach Zeitraum, in dem die Abrissarbeiten

durchgeführt werden, besteht auch die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Vögel

Es gehen wahrscheinlich ein Brutplatz der Kohlmeise und möglicherweise Brutplätze von Haussperling und Amsel verloren. Darüber hinaus gehen wahrscheinlich oder sicher Revierteile bzw. Nahrungshabitate von Amsel, Dohle, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Star, Türkentaube vorübergehend verloren. Von einer regelmäßigen Nutzung als Nahrungshabitat ist vor allem bei Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei keiner der aufgeführten Arten um essenzielle Nahrungshabitate handelt oder die Arten können die umgestalteten Flächen später ebenfalls als Nahrungshabitate nutzen.

Bei einem Abbruch der beiden zum Abriss vorgesehenen Gebäude während der Brutzeit wäre die Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen, zumal es bis zum Abriss- und Baubeginn noch zu Verlagerungen bei den Brutplätzen kommen kann. Gleiches gilt für die notwendige Entfernung von Gehölzstrukturen.

Beunruhigungseffekte während des Baus sind denkbar. So könnte es zu einer vorübergehenden Verlagerung der Brutplätze einzelner Arten (Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Türkentaube) kommen. Auch die *vorübergehende* Aufgabe einzelner Brutplätze kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, doch handelt es sich um häufige, weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten. Bei Turmfalke und Dohle, die sehr nah bei den zum Abriss vorgesehenen Haus Talhauser Straße 10 brüten, wäre eine vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe des Brutplatzes denkbar, da für diese beiden Arten (derzeit) vermutlich keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind.

5.3

ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Fledermäuse

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Bei einem Abriss der Gebäude auf den Grundstücken Dürrenbergstraße 2 und Talhauser Straße 8 in der Zeit, in der sich die Fledermäuse in den Gebäuden aufhalten, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen auf der Grundlage des aktuellen Datenstandes ohne Berücksichtigung von Maßnahmen (siehe Kap. 5) nicht auszuschließen. In milden Wintern ist eine ganzjährige Präsenz der Tiere möglich. Bei stärkeren Frösten kann davon ausgegangen werden, dass

die Tiere einen Wechsel in spezielle Winterquartiere vorgenommen haben.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von Fledermausarten: Die erhebliche Störung von Fledermäusen durch die Abriss- und Bauarbeiten ist in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (etwa von April bis September) nicht auszuschließen, insbesondere, wenn es Wochenstuben im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Gebäuden gibt. Relevante Wirkfaktoren wären sehr lärm- und vibrationsintensive Arbeiten und eine mögliche Beleuchtung der Baustelle. Verglichen mit den beiden anderen Verbotstatbeständen wird dem Verbotstatbestand der erheblichen Störung aber eine geringere Relevanz zugeordnet.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Wie im Kap. 3.1 dargestellt, ist das Auftreten von Einzel- und Paarungsquartieren, im Falle der Gebäude auf dem Grundstück Talhauser Straße 8 auch von Wochenstubenquartieren, nicht auszuschließen. Damit ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach derzeitigem Datenstand möglich, wenn keine geeigneten Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Im Falle der Einzelquartiere wird der Verbotstatbestand ausgeschlossen, da in der Umgebung ein reichhaltiges Angebot an Strukturen vorhanden ist, so dass betroffene Tiere ggf. ausweichen könnten.

Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Bei Entfernung der Gehölze, die entfernt werden müssen, im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar; vgl. hierzu auch § 39, Abs. 5, Ziffer 2 BNatSchG) und der Durchführung der Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten sind Tötungstatbestände von Vögeln auszuschließen (siehe dazu die Maßnahmenvorschläge unten). Ist das nicht möglich, sind ergänzende Maßnahmen notwendig, um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von europäischen Vogelarten: Wie oben beschrieben, werden Beunruhigungseffekte bei einzelnen Arten nicht völlig ausgeschlossen, die zu einer vorübergehenden oder auch dauerhaften Aufgabe von Brutplätzen führen können. Dass dadurch ein Störungstatbestand ausgelöst wird, ist für die betroffenen häufigen Arten (alle außer Turmfalke und Dohle) auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten würde sich durch den vorübergehenden Verlust eines einzelnen Brutpaares nicht verschlechtern, weil die Arten häufig und weit verbreitet sind.

Etwas anders stellt sich die Situation bei Turmfalke und Dohle dar. Der Turmfalke ist in Baden-Württemberg als Art der Vorwarnliste in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten geführt und die Dohle ist regional nicht sehr häufig. Nach der aktuellsten Schätzung der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) für den Zeitraum 2005 bis 2009 werden für die Kartenblätter der TK 1:25.000 8012 und 8112 nur jeweils 4 bis 7 Paare der Dohle aufgeführt¹. Auch wenn die konkreten Zahlen sicher aufgrund der schwer zu erfassenden Art unscharf sind, so verdeutlichen sie doch die relativ geringen Individuenzahlen im Markgräfler Hügelland. Aus diesem Grund wird ein Störungstatbestand für diese beiden Arten nicht ausgeschlossen, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Es sind, wie oben dargestellt, möglicherweise oder wahrscheinlich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haussperling, Amsel und Kohlmeise von den Veränderungen direkt betroffen. Beim Haussperling wird davon ausgegangen, dass das oder die betroffenen Paare räumlich ausweichen können. Die Art ist in der Wahl der Brutplätze ausgesprochen flexibel und es befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Gebäude mit einem reichhaltigen Angebot an möglichen Nistplätzen. Auch bei der Amsel wird ein räumliches Ausweichen als möglich eingestuft, da das betroffene Paar bereits jetzt auch Flächen außerhalb des Plangebietes östlich der Talhauser Straße nutzt. Lediglich bei der Kohlmeise erscheint es wenig wahrscheinlich, dass das betroffene Paar räumlich ausweichen kann. Der Tatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit möglich, wenn keine Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Wie oben dargestellt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen im Plangebiet für die in der Nachbarschaft brütenden Arten nicht die Funktion eines essenziellen Nahrungshabitates haben bzw. dass für diese Arten nach der Baumaßnahme wieder neue Nahrungshabitate entstehen. Es wird weiter davon ausgegangen, dass die betroffenen Brutpaare zwischenzeitlich auf andere Nahrungshabitate ausweichen können. Somit wird der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die (vorübergehenden) Verluste von Nahrungshabitaten nicht ausgelöst.

1

<https://www.ogbw.de/voegel/brut/362>

6**MAßNAHMEN****Ergänzende Erhebungen**

„Da ... zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans nicht absehbar ist, wo und wann welche baulichen Maßnahmen zukünftig vorgenommen werden sollen, sind erst auf Ebene des Bauantragsverfahrens konkrete Untersuchungen, auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung, durchzuführen“ (Zitat UNB). Dies betrifft insbesondere die mögliche Fledermausbesiedlung in den Gebäuden des Anwesens Talhauser Str. 8.

Um zu prüfen, ob tatsächlich Wochenstuben oder Paarungsgesellschaften von Fledermäusen in den Gebäuden Quartier beziehen und durch die Bau- und Abrissarbeiten die Verbotstatbestände ausgelöst werden, und um die ökologische Baubegleitung auf die wesentlichen Stellen und Zeiten zu konzentrieren, werden die folgenden Untersuchungen für die beiden Grundstücke vorgeschlagen, auf denen Gebäude abgerissen werden:

-) 3 morgendliche Schwärmkontrollen zur Ermittlung der Quartiernutzung durch Wochenstuben-Kolonien im Zeitraum Mitte Mai – Mitte Juli
-) 2 Detektorbegehungen zur Ermittlung von Balzaktivität / Paarungsquartieren im Zeitraum August - September (Oktober).

Vermeidungsmaßnahmen**Bauzeitenbeschränkung****a. Vögel**

-) Sämtliche Abrissarbeiten sind außerhalb der Vogelschonzeit, im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG). Ebenso ist der Beginn von Bau- bzw. Umbauarbeiten in diesen Zeitraum zu legen, falls sich diese Arbeiten nicht direkt – innerhalb von 2-3 Wochen - an die Abrissarbeiten anschließen.
-) Um Störungseffekte für Turmfalke und Dohle sicher zu vermeiden, wäre auch der Bau der neuen Häuser im Bereich des Grundstückes Talhauser Straße 8 und südlich des Hauses Talhauser Straße 12 in den genannten Zeiträumen sinnvoll. Ist dies nicht möglich, sollten für die beiden Arten je 2 Nistkästen bevorzugt in der näheren Umgebung aufgehängt werden. Die Nistkästen sollten gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt aufgehängt werden (bevorzugt Ostseite). Darüber hinaus sind störungsberuhigte Bereiche zu bevorzugen. Die Mindestaufhänghöhe für den Turmfalke wird mit 6 m angegeben (MKULNV NRW 2013, Anhang A: Artensteckbrief Turmfalke).

-) Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere der Bauzeitenregelungen) ist die untere Naturschutzbehörde an den jeweiligen Bauvorhaben i.S.d. § 49 LBO im Bebauungsplangebiet zu beteiligen. Für kenntnisgabepflichtige und verfahrensfreie Vorhaben (bspw. Gebäudeabbrüche, Mauersanierungen, Geländeumgestaltungen etc.) obliegt es dem Bauherrn, eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
-) Die Bäume und Sträucher, die entfernt werden müssen, sind im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu entfernen

b. Fledermäuse: Die für die Vögel vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung ist nicht ausreichend, um Tötungstatbestände für vorkommende Fledermäuse zu vermeiden, da viele Fledermausarten aufgrund der zunehmend milderen Winter ganzjährig an Gebäuden auftreten können. Hier müsste die Bauzeitenbeschränkung in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf (starke Fröste über einen Mindestzeitraum) in Absprache mit dem Fledermausgutachter vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Tiere auch tatsächlich einen Wechsel in ein spezielles Winterquartier vorgenommen haben. Alternativ bzw. wenn Kälteperioden ausfallen, müssen die Gebäude vor dem Abriss auf einen aktuellen Besatz kontrolliert werden, bevor eine Freigabe für den Abriss erfolgen kann. Die Besatzprüfung lässt sich für das Grundstück Dürrenbergstraße 2 relativ leicht durchführen. In der Talhauser Straße 8 wäre der Aufwand aufgrund der diversen und sehr zahlreichen Quartierstrukturen als hoch einzuschätzen. Diese Einschätzung kann sich durch die Ergebnisse der vorgeschlagenen ergänzenden Erhebungen noch modifizieren.

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen können ergänzende Bauzeitenregelungen in der Hauptaktivitätsperiode (April bis September) notwendig sein. Inwieweit das notwendig ist, hängt aber von den betroffenen Arten und Quartiertypen ab und kann erst konkretisiert werden, wenn die Ergebnisse der ergänzenden Erhebungen vorliegen.

CEF-Maßnahmen

Maßnahme 1: Umhängen der Nistkästen auf dem Grundstück Dürrenbergstraße 2 (Kohlmeise): Da es sich bei der Kohlmeise um eine konkurrenzstarke Art im Wettbewerb um Brutplätze handelt wird vorgeschlagen, lediglich die drei vorhandenen Nistkästen im Bereich des Grundstücks Dürrenbergstraße 2 umzuhängen.

Ein prinzipiell geeigneter Standort wäre die Kirsche im Südosten des Plangebietes, die laut Bebauungsplan erhalten werden soll. Allerdings ist diese während der Bauzeit starken Beunruhigungseffekten ausgesetzt, so dass diese Nistkästen ihre Funktion während der Bauzeit vermutlich nicht erfüllen können. Daher sollte mindestens ein Kasten vorübergehend während der Bauzeit oder dauerhaft in etwas größerer Entfernung zum Baustellenbetrieb aufgehängt werden. Es würden sich bevorzugt Flächen in der direkten Umgebung des Plangebietes anbieten, aber auch Flächen im übrigen Ort. Für die Kohlmeise wären daneben Flächen außerhalb des bebauten Bereiches in der näheren Umgebung prinzipiell geeignet. Sollten die Nistkästen nicht mehr in ausreichend gutem Zustand sein, sind sie durch neue Nistkästen zu ersetzen. Die Nistkästen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahr zu reinigen.

Maßnahme 2: Durchführung von CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, deren Quartiere im Bereich des Grundstückes Talhauser Straße 8 liegen können:

Da aktuell noch nicht bekannt ist, ob und wenn ja, wie viele und welche Quartiertypen von dem Abriss der Gebäude auf dem Grundstück Talhauser Straße 8 betroffen sind, ist eine Quantifizierung des Maßnahmenbedarfs momentan noch nicht möglich. Mögliche Maßnahmen sind:

-) Aufhängen von Fledermauskästen für spaltenbewohnende Arten
-) Schaffung von Fledermausquartieren, die in die Gebäudefassade integriert sind
-) Schaffung von Fledermausquartieren in benachbarten Gebäuden

Die aufgeführten Maßnahmen sind insbesondere für die Schaffung von Paarungsquartieren geeignet. Ein Ausgleichsbedarf für Einzelquartiere wird nicht gesehen, da in der Umgebung ein reichhaltiges Angebot an Strukturen vorhanden ist, so dass betroffene Tiere ausweichen könnten. Sollten sich durch die vorgeschlagenen ergänzenden Erhebungen Hinweise auf eine Wochenstube ergeben, können unter Umständen aufwändige Maßnahmen notwendig werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, eine Wochenstube erfolgreich umzusiedeln, hängt auch von der betroffenen Art ab. Bei den beiden Arten, deren Vorkommen als am wahrscheinlichsten eingestuft wurde (Zwergfledermaus und Bartfledermaus), werden die Chancen für eine erfolgreiche Umsiedlung als relativ hoch eingestuft. Bei den übrigen Arten sind Aussagen zur Erfolgswahrscheinlichkeit

schwierig, weil bislang keine oder nur einzelne erfolgreiche Umsiedlungen von Wochenstuben in Gebäuden dokumentiert sind (siehe dazu die Artensteckbriefe zu Braunem Langohr, Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus in MKULNV NRW 2013, Anhang A). Daher kann beim derzeitigen Datenstand noch nicht sicher gesagt werden, ob sich der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden lässt.

Fazit

Bei rechtzeitiger und vollumfänglicher Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Umsetzung des Bebauungsplans für die Vögel ausgeschlossen. Bei den Fledermäusen lassen sich die meisten Verbotstatbestände durch die vorgeschlagenen Maßnahmen bei fristgerechter und sorgfältiger Durchführung vermeiden. Es kann derzeit aber noch nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Grundstückes Talhauser Straße 8 eine Wochenstube betroffen ist.

Da die Erfolgswahrscheinlichkeit, eine Wochenstube umzusiedeln, von der betroffenen Art abhängt, ist die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Umsiedlung beim derzeitigen Datenstand noch nicht sicher abzuschätzen. Weil bei den Arten, deren Vorkommen am wahrscheinlichsten ist (Zwergfledermaus, Bartfledermaus) die Umsiedlungschancen als vergleichsweise gut eingestuft werden und das Vorkommen der anderen Arten weniger wahrscheinlich ist, wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden kann, als hoch eingestuft. Allerdings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich der Verbotstatbestand im Falle eines Vorkommens von Arten wie Braunem Langohr, Breitflügelfledermaus oder Fransenfledermaus nicht vermeiden lässt. In diesem Fall ist ggf. im Ausnahmeverfahren zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.